

**Kesselgesetz;  
2. Druckgeräte-Verbotsverordnung  
Hydraulikbehälter der  
Fa. Oleodinamica HTP, Vercelli, Italy**

Name/Durchwahl:  
Vb Bruckner / 8207  
Geschäftszahl:  
BMWA-93.520/0001-I/13/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@i13.bmwa.gv.at richten.

**Erlass, RS 48**

An

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland  
Herrn Landeshauptmann von Kärnten  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich  
Frau Landeshauptfrau von Salzburg  
Herrn Landeshauptmann von Steiermark  
Herrn Landeshauptmann von Tirol  
Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg  
Herrn Landeshauptmann von Wien



Am 19.3.2007 trat anlässlich der wiederkehrenden Druckprüfung des bereits in Betrieb befindlichen Druckspeichers des Herstellers „Oleodinamica HTP, Vercelli, Italy“, Typ AAH-200/60, eingebaut in eine Druckgussmaschine, ein Bersten (Ablösen des geschraubten Deckels) auf. Die auf Grund des Schadensbildes unverzüglich von der zuständigen Behörde veranlasste Nachrechnung durch den TÜV Österreich ergab einen zulässigen Betriebsdruck, der nur ca. die Hälfte des vom Hersteller angegebenen beträgt (Betriebsdruck gemäß Hersteller 210 bar, Betriebsdruck gemäß Nachrechnung 104 bar). **Demnach liegt für diese Druckspeicher eine massive Unterdimensionierung vor, weshalb eine unmittelbare hohe Gefährdung gegeben ist.**

- Da die gesamte Typenreihe für den gleichen Betriebsdruck vorgesehen ist und die gleiche Dimensionierung aufweist, **ist die hohe Gefährdung für die gesamte Typenreihe anzunehmen. Überdies weist die vorhandene Konformitätserklärung große Mängel auf.**

Die Druckgeräte weisen folgende Identifikationsmerkmale auf:

1. Druckgeräteart: Druckspeicher (Hydraulikspeicher)
2. Hersteller: Oleodinamica HTP, Vercelli, Italy
3. Typenreihe: AAH – 200/
4. Betriebsdruck: 210 bar
5. Inhalt: 20 – 70 Liter
6. Inhaltsstoff: Stickstoff
7. Jahr der Herstellung: ab 2004
8. Kennzeichnung: CE 0034

- Mit 27. April 2007 wurde beiliegende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über das Verbot des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme und der Verwendung für o.a. mangelhafte Druckgeräte (2. Druckgeräte-Verbotsverordnung), BGBl. II Nr. 96/2007, verlautbart.



Zusätzlich wurden über die Wirtschaftskammer Österreich und die Kesselprüfstellen potenzielle Betreiber über die Verbotssverordnung informiert. Eine Umfrage - gerichtet an die Kessel- und Werksprüfstellen - ergab, dass nachstehend angeführte Betreiber Druckgeräte des betroffenen Herstellers verwenden, wobei keine Unterscheidung nach Typen getroffen wurde:

Firma	Adresse	Betriebsprüfung	Fabr. Nr.	Bj
Artina Kunstguss GmbH.	4656 Kirchham Lainzing 10	20.12.2004	7657, 7656	2004
Magna Powertrain AG & Co. AG	8502 Lannach Industriestraße 35	7.06.2006	7776 – 7779, 7781	2004
Gruber & Kaja Druckguss- und Metallwarenfabrik	4502 St. Marien Gruber & Kaja Str. 1	23.01.2007	7301 – 7306 7307 – 7312 7315 – 7320 7327 – 7332	2002

Da nicht auszuschließen ist, dass weitere Betreiber, konkret solche, die Druckgussmaschinen verwenden, Druckspeicher des betroffenen Herstellers betreiben, wäre eine behördliche Kontrolle gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der 2. Druckgeräte-Verbotssverordnung, speziell ob eine Unterdimensionierung vorliegt, erforderlich. Diese Kontrolle könnte auf sämtliche Druckspeicher des betroffenen Herstellers ausgedehnt werden.

Bezüglich der in § 3 der 2. Druckgeräte-Verbotssverordnung angeführten behördlich anzuordnenden Maßnahmen, die einen Weiterbetrieb der betroffenen Druckgeräte erlauben, wären folgende Maßnahmen für jedes der Druckgeräte vorstellbar:

1. Ermittlung der Wanddicken in den kritischen Bereichen;
2. Nachrechnung der bestehenden Dimensionierung bezüglich der zu erwartenden Belastungen (zB gemäß EN 14359) durch eine Erstprüfstelle für Druckgeräte, jedoch bei zusätzlicher Berücksichtigung der in Betrieb auftretenden zyklischen Belastungen (Lastspielzahlen);
3. Beurteilung, ob die Dimensionierung gemäß Nachrechnung für den vorgesehenen Betriebsdruck sowie Prüfdruck ausreichend ist.



Es wird ersucht, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen zu berichten.

Frau Landeshauptfrau und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Kesselgesetzes befassten Behörden anzuweisen, in gegenständlicher Angelegenheit entsprechend dieses Erlasses tätig zu werden.

## **2.Druckgeräte-Verbotsverordnung**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 06.06.2007  
Für den Bundesminister:  
Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

